

# Stellungnahme

## Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter – 10 Fragen

März 2020

Seite 1

### Zusammenfassung

Die Bundesregierung möchte Investitionen in digitale Wirtschaftsgüter durch eine Verbesserung der steuerlichen Abschreibungsbedingungen für diese Wirtschaftsgüter fördern. Im Rahmen der Bemühungen um eine Konkretisierung dieses politischen Ziels hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Wirtschaftsverbänden einen Katalog mit 10 Fragen übersandt. Im Folgenden hat Bitkom diese Fragen beantwortet. Darüber hinaus hat Bitkom zur Abschreibung digitaler Technologien eine [Stellungnahme](#) formuliert.

**1. Frage:** Für welchen Güterkreis Ihrer Unternehmen (eigene Investitionen in Güter oder Anlagen oder auch Produktangebote für Kunden) sehen Sie Nachbesserungsbedarf bei den geltenden AfA-Tabellen (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu lang)?

**Antwort Bitkom:** Die geltenden AfA-Tabellen enthalten Übersichten zu Nutzungsdauern für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Produktangebote für Kunden werden also von den AfA-Tabellen nur erfasst, wenn die dafür erforderlichen Wirtschaftsgüter zum Anlagevermögen des Anbieters zählen (z.B. Rechenzentrumsinfrastruktur eines Cloud-Anbieters als Grundlage für Cloud-Services).

Die in den AfA-Tabellen festgelegten Nutzungsdauern erscheinen nicht generell unangemessen, jedoch angesichts der ständigen technischen Verbesserungen, angesichts des Marktdrucks (z.B. Nachfrage nach immer schnellerer und gleichzeitig sicherer Datenübertragung) und angesichts der kontinuierlich steigenden gesetzlichen Anforderungen in vielen Fällen zu lang (z.B. für Registrierkassen 6 Jahre, für Vervielfältigungsgeräte 7 Jahre, für Kartenleser 8 Jahre).

**2. Frage:** Sehen Sie Nachbesserungsbedarf bei der dreijährigen Nutzungsdauer von PCs und Standardsoftware?

**Antwort Bitkom:** Eine dreijährige Nutzungsdauer für PC entspricht den Verhältnissen in der betrieblichen Praxis und ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Eine dreijährige Nutzungsdauer für Software wäre ebenfalls angemessen, ist jedoch nirgendwo explizit niedergelegt. Eine Aussage zur Nutzungsdauer für Software enthält lediglich das BMF-Schreiben IV B 2 - S 2172 - 37/05 vom 18.11.2005, das für „betriebswirt-

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Thomas Kriesel**  
**Bereichsleiter Steuern, Unternehmens-**  
**recht und -finanzierung**  
T +49 30 27576-146  
t.kriesel@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter – 10 Fragen

Seite 2|4

schaftliche“ Software (insbesondere ERP-Programme) eine Nutzungsdauer von 5 Jahren festlegt. Zur Innovationsförderung wäre eine Sofortabschreibung von Softwareaufwendungen wie in den USA wünschenswert.

3. **Frage:** Gibt es im digitalen bzw. innovativen Bereich (z.B. spezielle Software oder Anlagentechnik mit gewichtigem Anteil an Elektronik/Software/KI) Lücken und Rechtsunsicherheit, weil AfA-Tabellen keine Aussage treffen und Betriebsprüfer unangemessene Analogien ziehen?

**Antwort Bitkom:** Für digitale Wirtschaftsgüter gibt es keine eigene AfA-Tabelle. Einzelne digitale Wirtschaftsgüter und ihre betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern sind in der allgemeinen AfA-Tabelle (z.B. PC, Registrierkassen, Vervielfältigungsgeräte) oder in besonderen Branchentabellen (z.B. Datenkabel und Telekommunikationsanlagen zur Datenübertragung in der AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig Fernmeldedienste) aufgeführt. Keine Aussagen treffen die AfA-Tabellen z.B. über Software, Server, 3D-Drucker oder Multifunktionsgeräte. Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung über die Angemessenheit von Nutzungsdauern für nicht in den AfA-Tabellen enthaltene Wirtschaftsgüter sind uns aktuell nicht bekannt. Angesichts der Schnelllebigkeit digitaler Entwicklungen dürfte eine auch nur annähernd vollumfängliche Aufzählung in den AfA-Tabellen nicht möglich zu sein.

4. **Frage:** Inwieweit sollten (aktivierte) F&E-Kosten in eine Förderung einbezogen werden und welchen Ansatz sehen Sie hier?

**Antwort Bitkom:** Eine Aktivierung von F&E-Kosten kommt nur in Betracht, wenn und soweit sich das Ergebnis der F&E-Aktivitäten als Wirtschaftsgut darstellt. Soweit F&E-Kosten nicht aktiviert werden müssen, ist eine Förderung über eine beschleunigte Abschreibung entbehrlich.

5. **Frage:** Wo sollte eine Definition „digitaler Innovationsgüter“ ansetzen:

- a. Listenbasiert und orientiert an bestehenden AfA-Tabellen?
- b. Listenorientiert und als Anlage zu einer gesetzlichen Regelung oder zu entsprechendem BMF-Schreiben, falls ja, welche Güter sehen Sie hier aus Ihrer Branche?
- c. Allgemeine (gesetzliche) Definition über Güterbeschreibung hohem digitalen Wertanteil, hier wahlweise weiterer oder enger Digitalbegriff (Software, Steuerungstechnik, Server, Hardware, Interfaces, Elektronik, Halbleiter, Kommunikationstechnik)?
- d. Für den Fall c) offene Frage der Bestimmung des Wertanteils: Erfahrung über Assessment und Dokumentation der entsprechenden Anteile an Entwicklungs- und Produkti-

## Stellungnahme Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter – 10 Fragen

Seite 3|4

onskosten eines Wirtschaftsgutes, Orientierung an Herstellerbescheinigungen z. B. bei der KfZ-Zulassung, Produktsicherheit, etc.

**Antwort Bitkom:** Eine Definition für steuerliche Zwecke sollte im Steuerrecht geregelt werden und nicht auf andere Rechtsbereiche verweisen. Ein solcher Verweis wäre der Rechtssicherheit abträglich. Für Zwecke der AfA können digitale Wirtschaftsgüter definiert werden als Software, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Komponenten, die von Unternehmen für Datenverarbeitung und Datenübertragung genutzt werden.

Zusätzlich ist eine Sammlung von Wirtschaftsgütern und zugehörigen Nutzungsdauern in AfA-Tabellen sinnvoll, um zumindest eine schnelle Orientierung der Praxis zu gewährleisten. Angesichts der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung werden AfA-Tabellen aber digitale Wirtschaftsgüter und ihre Nutzungsdauern nicht vollständig und jederzeit aktuell abbilden können. Daher ist klar zu stellen, dass die Auflistung digitaler Wirtschaftsgüter in AfA-Tabellen nicht abschließend ist.

**6. Frage:** Welcher Förderumfang würde zu spürbaren Investitionsanreizen führen, wenn für ein Wirtschaftsgut bislang z.B. eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren anzusetzen ist?

**Antwort Bitkom:** Zur Setzung spürbarer Investitionsanreize schlägt Bitkom die Einführung einer degressiven AfA für digitale Wirtschaftsgüter vor. Bei einer Nutzungsdauer von sechs Jahren sollte die degressive AfA das Dreifache der linearen AfA betragen. Denkbar wäre z.B. eine Regelung, wonach die degressive AfA bei einer Nutzungsdauer von bis zu vier Jahren doppelt so hoch ist wie die lineare AfA und bei einer längeren Nutzungsdauer dreimal so hoch. Darüber hinaus sollte über Möglichkeiten der Sofortabschreibung nachgedacht werden, ähnlich wie in den USA.

In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass spürbare Investitionsanreize insbesondere auch dann geschaffen werden können, wenn über die AfA hinausgehende Änderungen umgesetzt werden: das betrifft die im Vergleich mit dem Ausland hohe Steuerbelastung in Deutschland, überbordende Meldepflichten (z.B. geplante Änderungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung) und die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, die teilweise weit über die auf EU-Ebene getroffenen Regelungen hinausgehen (z.B. ATAD-Umsetzung).

**7. Frage:** Wann sind beschleunigte Abschreibungen mit Blick auf das Niedrigzinsumfeld attraktiv?

**Antwort Bitkom:** Abschreibungen führen für Unternehmen nur dann zu Entlastungen, wenn sie dadurch zu versteuernde Gewinne mindern können. Befindet sich ein Unter-

## Stellungnahme Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter – 10 Fragen

Seite 4|4

nehmen in einer Verlustsituation, hat eine beschleunigte Abschreibung keine positiven Effekte.

**8. Frage:** Bitte bewerten Sie die Option einer gesetzlichen Regelung, z. B. mit Blick auf Sofort-Ansparabschreibungen.

**Antwort Bitkom:** Eine Sonder- und Ansparabschreibung sieht das geltende Recht in § 7g EStG vor. Die Einbeziehung von digitalen Wirtschaftsgütern in den Anwendungsbereich dieser Regelung hätte nur sehr begrenzte Wirkung und würde kaum Investitionsanreize setzen, weil der Anwendungsbereich der Vorschrift im Übrigen über jährliche Umsatzgrenzen auf sehr kleine Unternehmen beschränkt ist. Vorzugswürdig ist eine degressive AfA, von der Unternehmen jeder Größe in gleicher Weise profitieren könnten.

**9. Frage:** Welche Höhe sollte der Anteil einer solchen Sonder-AfA haben, um Innovation und Strukturwandel zu fördern?

**Antwort Bitkom:** Vgl. Antwort zu Frage 8.

**10. Frage:** Könnte die Förderung zeitlich oder quantitativ begrenzt werden? Für welche Unternehmen sollte der Weg einer gesetzlichen Regelung wie unter 8. zugänglich sein (KMU, Industrie, multinationale Unternehmen)?

**Antwort Bitkom:** Eine degressive AfA sollte für alle Unternehmen eingeführt werden, die in Deutschland über Betriebsvermögen verfügen.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.